



Stand: September 2022

Visum zur beabsichtigten Eheschließung - Ghana –

Für die Antragstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung in Deutschland ist eine **persönliche** Vorsprache des/der Antragstellers/-in erforderlich. Termine können **ausschließlich** über das Onlineterminvergabesystem auf der Website der Botschaft gebucht werden.

Aus organisatorischen Gründen kann es bei der persönlichen Vorsprache zu Wartezeiten kommen. Verspätete Antragssteller können **nicht** mehr berücksichtigt werden und benötigen einen neuen Termin. Die erforderlichen Unterlagen sind alle gesammelt bei der persönlichen Vorsprache abzugeben. Vorab übersandte Unterlagen können aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung von unvollständigen Anträgen ist nicht möglich. Bei Vorlage unvollständiger Anträge kann kein positiver Bescheid erfolgen.

Die Bearbeitungsdauer kann mehrere Monate betragen. Da im Gastland die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden gemäß § 13 Abs. 2 und 4 Konsulargesetz bis auf Weiteres nicht gegeben sind, kann es im Laufe des Visumverfahrens zu einer Urkundenüberprüfung kommen. Nähere Informationen zu dem Thema finden Sie auf der [Webseite der Botschaft](#). Das Visum kann nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Wir bitten aus diesem Grund, von Sachstandsfragen abzusehen.

Das Visum zur Eheschließung kann erst erteilt werden, wenn der Eheschließung keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie unmittelbar bevorsteht, d.h., dass dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dies ist in der Regel mit einem Verfahren zur Überprüfung der vorgelegten ghanaischen Urkunden verbunden. Die Botschaft empfiehlt daher, sich frühzeitig vor der Visumsbeantragung mit dem zuständigen Standesamt in Deutschland in Verbindung zu setzen, um die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen zu erfragen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Bei der Vorsprache muss eine Bestätigung des Standesamtes vorgelegt werden, dass die erforderliche Urkundenüberprüfung bereits abgeschlossen wurde.

Alle Unterlagen, die beim Standesamt vorgelegt wurden, müssen auch bei der Antragstellung zumindest in Kopie vorgelegt werden.

Später nachzureichende Unterlagen:

Vor Erteilung des Visums muss eine Bescheinigung des Standesamtes über den Termin zur Eheschließung vorliegen. Dieser muss nicht zur Antragstellung vorliegen. Wenn alle Voraussetzungen für die Visumserteilung vorliegen, ist zudem eine Verpflichtungserklärung gemäß § 66 bis 68 AufenthG des in Deutschland lebenden Partners, bestätigt von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland, für den Zeitraum zwischen Einreise und Datum der Eheschließung vorzulegen.



Zudem wird empfohlen, für den Zeitraum zwischen Einreise und Datum der Eheschließung eine für Deutschland gültige Krankenversicherung abzuschließen.

Visum zur beabsichtigten Eheschließung.

Dies bedeutet, dass Sie mit einer in Deutschland lebenden Person verlobt sind und nach Ihrer Einreise in Deutschland heiraten möchten.

- Pass des/der Antragstellers/-in
 - Geburtsurkunde des/der Antragstellers/-in - **basierend auf ERSTER Geburtsregistrierung!**
 - zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
 - drei aktuelle Passbilder des/der Antragstellers/-in – weißer Hintergrund
 - ein Passbild der in Deutschland lebenden Referenzperson
 - Passkopie der in Deutschland lebenden Referenzperson
 - Kopie des Aufenthaltstitels der Referenzperson in Deutschland, falls zutreffend
 - aktuelle Meldebescheinigung der in Deutschland lebenden Referenzperson (nicht älter als zwei Monate)
 - Fotos von gegenseitigen Besuchen
 - im Falle von Voraufenthalten im Bundesgebiet: alter Reisepass, Visa, ghanaisches oder sonstiges Emergency Travel Certificate
 - im Falle einer vorausgegangenen Abschiebung: Nachweis der Befristung der Wirkungen der Abschiebung, zu beantragen bei der zuständigen Ausländerbehörde
 - alle Schulzeugnisse des West African Examinations Council (Zeugnisse von BECE/WASSCE **mit Geburtsdatum!**)
 - bei Referenzperson, die sich mit DAAD-Stipendium in Deutschland aufhält, Bestätigung des DAAD über finanzielle Unterstützung und Gesundheitszeugnis
 - Ledigkeitserklärung („statutory declaration“) eines Elternteils (Mutter/Vater) des/der Antragstellers/-in. Sollten die Eltern verstorben sein, ist die „statutory declaration“ vom Familienoberhaupt abzugeben. Die „statutory declaration“ muss vor einem Notar **am Wohnort** der erklärenden Personen abgegeben werden.
 - ghanaische(s) oder andere(s) ausländische(s) Scheidungsurteil(e) der Eheleute
 - deutsche(s) Scheidungsurteil(e) beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk
 - Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Vorlage eines „A1-Sprachzertifikats“. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle Sprachzeugnisse auf dem Niveau A1 eines nach dem Standard der „Association of Language Tests in Europe“ (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters. Dies ist in Ghana gegenwärtig nur das Goethe Institut (*„Goethe-Zertifikat A1, Start Deutsch 1-Zeugnis“*). Weitere Goethe Institute befinden sich in Abidjan und Lomé.
- Für weitere Informationen wird auf folgenden Link verwiesen: www.goethe.de
- Antragsgebühr in Höhe von 75,00 Euro zahlbar in Ghana Cedis. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird bei Ablehnung des Visums nicht zurückerstattet.